

Finanzdelegation

Délégation des finances

Delegazione delle finanze

Joint Committee on Finance



100 ans

Eidgenössische Finanzkontrolle

Contrôle fédéral des finances

Controllo federale delle finanze

Swiss Federal Audit Office



125 Jahre

"Risiken von Industrie-/Informationsgesellschaften und die Herausforderungen für die Aufsichtssysteme des Bundes"

Fallstudie von Dr. Hedda von Wedel, Mitglied des Europäischen Rechnungshofes

Anrede

die Bitte, zur Jubiläumstagung der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Finanzdelegation unter dem Titel "Risiken von Industrie- und Informationsgesellschaften" die Untersuchung der Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur "Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittelrecht)" vorzustellen, hat mich erfreut und überrascht. Erfreut wegen des Interesses an diesem Thema, von dem man beim ersten Blick denken könnte, es habe sich um ein spezifisches Problem der bundesstaatlichen Organisation in Deutschland gehandelt. Ein wenig überrascht auch, weil das Thema "Risiko" ausgerechnet von einer Institution der Finanzkontrolle zum Tagungsthema ausgesucht worden ist. Dabei ist doch die weit verbreitete Auffassung nicht auszurotten, daß Rechnungshöfe grundsätzlich erst tätig werden, wenn alles vorbei ist und somit immer zu spät kommen.

Ich denke, es gibt zwei Erklärungen für die Freude. Nämlich die gute Zusammenarbeit und das vertrauensvolle Verhältnis, das es zwischen den deutschen Rechnungshöfen und der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie auch dem Österreichischen Rechnungshof seit langem gibt. Zum zweiten ist eine Untersuchung über die Verbesserung der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der bestehenden internationalen Verflechtung nur noch im Zusammenhang mit internationalen Regelungen, im Falle der EU den dortigen Vorgaben und dann erst unter Beachtung der nationalen Gegebenheiten möglich. Die Folge ist, daß die Strukturen grenzübergreifend kompatibel sein sollten. Die Finanzkontrolle andererseits muß sich mit Risiken nicht allein wegen einer möglichen Staatshaftung auseinandersetzen, sondern alle ihre Prüfungstätigkeiten, die einer Überprüfung von staatlicher Gefahrenabwehr dienen, sind letztlich mit Verwaltungstätigkeiten zur Risikoabwehr verbunden. Nach altem Verwaltungsrecht hätte man "Polizei" gesagt und kommen wir zurück zur Lebensmittelsicherheit, so wäre hier z. B. der Ausdruck "Lebensmittelpolizei" verwendet worden.

Lassen Sie mich noch einschieben, daß die Finanzkontrolle auch in eigenen Angelegenheiten mit den Fragen des Risikos zu tun hat, nämlich mit den Risiken für den Haushalt. Da wir alle nur stichprobenartig prüfen können, sind wir darauf angewiesen, bei der Prüfungsplanung auch darauf zu achten, daß besonders risikobehaftete Gebiete mit einer ausreichenden Prüfungsdichte überzogen werden. Daneben gibt es natürlich Prüfungsrisiken unterschiedlicher Art bei der Durchführung der eigentlichen Prüfung. Das wäre aber ein eigenes Thema. Hier nur ein Hinweis. Natürlich beschäftigt sich auch der Europäische Rechnungshof in seinem Prüfungshandbuch mit solchen Fragen. Daneben möchte ich anfügen, daß auch die EU ihr Haushaltsrecht verändert und dort Elemente der Risikoanalyse einführt. Ebenso gehört dies zu den Reformvorhaben der Kommission in Ausführung der Vorhaben aus dem dazugehörigen Weißbuch aus dem Jahre 2000.

Eingangs hatte ich gesagt, daß die "Untersuchung der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes" von der "Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung" vorgenommen worden ist. Anlaß dafür war eine Bitte des Bundeskanzlers - offensichtlich ausgesprochen in seiner Neujahrsansprache 2000/2001 -, eine Schwachstellenanalyse in der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vorzunehmen. Bei der Bundesbeauftragten handelt es sich um eine organisatorische Besonderheit des Bundes, die im übrigen nicht bei allen Landesrechnungshöfen wiederzufinden ist. Der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ist eine rechtliche vom Bundesrechnungshof getrennte Einrichtung. Traditionsgemäß wird der amtierende Präsident des Bundesrechnungshofes dazu berufen. Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland ist dies erstmalig 1952 geschehen, d. h. der Bundesbeauftragte ist dieses Jahr 50 Jahre alt.

Zu den Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gehört es, durch Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen auf eine wirtschaftliche Erfüllung der Bundesaufgaben und eine dementsprechende Organisation der Bundesverwaltung hinzuwirken. Er kann dies aus eigenem Entschluß oder auf Bitten der Bundesregierung oder eines Ministeriums tun. Er verfügt über keinen eigenen Personalstamm, sondern greift auf die Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes zurück.

Bei der Bitte des Bundeskanzlers bot es sich an, dieses Instrument zu benutzen. Grund dafür war insbesondere, daß zu Beginn der Untersuchung abgesprochen wurde, daß nur ein Zeitrahmen bis zum Beginn der Sommerpause zur Verfügung stehen konnte. Dies machte es von vornherein unmöglich, die traditionellen Prüfungsmethoden mit umfangreichen Erhebungen vor Ort einzusetzen. Es mußten daher andere Methoden, wie umfangreiche Fragebögen an Bund und Länder, Interviews und die Auswertung fremden Materials gewählt werden. Hinzu kam eine besondere Organisation für die Untersuchung selbst wie nachstehend geschildert.

Rahmenbedingungen der Untersuchung

Meldungen über die Verbreitung von BSE Ende 2000 nun auch in Deutschland hatten die Verbraucher stark verunsichert. Eine Schwachstellenanalyse in der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

- beim Bund,
- in der Zusammenarbeit zwischen Bund und der Europäischen Union sowie

➤ in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

war - wie schon gesagt - kurzfristig zu erstellen. Das Gutachten ist dem Bundeskanzler plangemäß am 10. Juli 2001 übergeben und am gleichen Tage der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Zur Durchführung der Schwachstellenanalyse wurde ein internes Team aus dem Bundesrechnungshof gebildet; es wurde unterstützt von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe. In dieser projektbegleitenden Arbeitsgruppe haben Vertreter des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Gesundheit, Vertreter aus drei zuständigen Länderministerien, und zwar Bayern, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, und ein Vertreter aus der Europäischen Union mitgewirkt.

Diese projektbegleitende Arbeitsgruppe und das interne Team des Bundesrechnungshofes sind durch einen Beirat in beratender Funktion unterstützt worden. In diesem Beirat waren namhafte Vertreter aus Landwirtschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verbraucherverbänden vertreten. Das Gutachten war damit sehr umfangreich interdisziplinär begleitet.

Die Schwachstellenanalyse selbst ist eine Organisationsuntersuchung mit dem Schwerpunkt Bund. Diese Untersuchung mußte die organisatorischen Strukturen in der Europäischen Union berücksichtigen. Sie ist auch ausgegangen von der grundgesetzlich garantierten Kompetenzverteilung im Lebensmittelbereich zwischen dem Bund und den Ländern. Vorschläge, die verfassungsrechtliche Änderungen notwendig gemacht hätten, waren von der Bundesbeauftragten wegen vorhersehbarer Erfolglosigkeit ausgeschlossen worden. Die Untersuchung mußte sich aus Zeitgründen auf die Lebensmittelsicherheit beschränken. Es ist anzufügen, daß die Bundesregierung bereits in einem frühen Stadium der Untersuchung wesentliche Teile der Zuständigkeiten im Bereich der Lebensmittelüberwachung im früheren BML zusammenfaßte.

Wer trägt die Verantwortung für gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel und deren Konsum?

Es ist die Frage, wessen Handeln in die Untersuchung einzubeziehen ist. Hier sind zunächst die staatlichen Stellen als Hauptakteure zu nennen. Das sind die Europäische Union, der Bund und die Länder. Diese drei staatlichen Stellen haben klare, transparente und eindeutige rechtliche Vorgaben zu setzen. Zu den Hauptakteuren im Bereich der Lebensmittelsicherheit zählt auch die Wirtschaft. Das sind die Landwirtschaft, die Ernährungsindustrie und auch der Handel. Diese haben dafür Sorge zu tragen, daß die rechtlichen Vorgaben bei der Produktion und im Handel durch Eigenkontrollen hinreichend beachtet werden. Schließlich sind die Verbraucher wesentliche Akteure für die gesundheitlich unbedenkliche Ernährung. Die Verbraucher treffen die Konsumententscheidung. Sie müssen darauf vertrauen können, daß die hoheitlichen Akteure und die Wirtschaft ihre jeweiligen Aufgaben sachgerecht wahrnehmen. Sie müssen sich auch darauf verlassen können, daß sie durch objektive Informationen über eventuelle Gefahren unterrichtet werden.

Welche Aufgaben haben die verschiedenen staatlichen Akteure?

Die Europäische Union setzt Gemeinschaftsrecht im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Sie führt zum Zweiten Kontrollen in den Mitgliedstaaten, in Deutschland bei den Ländern, durch, wie diese die Einhaltung des EU-Rechts kontrollieren.

Der Bund wirkt mit bei der Setzung des EU-Rechts und nationalen Rechts. Er ist zum Zweiten der Europäischen Union gegenüber verantwortlich für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in der Bundesrepublik insgesamt. Zum Dritten hat er Koordinierungsaufgaben zur einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Länder.

Die Länder haben das Gemeinschaftsrecht und die nationalen Vorschriften umzusetzen. Sie sind verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung der Rechtsvorgaben und haben die Aufgabe, die Wirtschaft zu kontrollieren, ob die Vorgaben - EU-weite oder nationale - hinreichend eingehalten werden. D. h. die Länder haben die Kontrolle der Eigenkontrolle der Wirtschaft durchzuführen.

Das Gutachten beschäftigt sich im Wesentlichen mit den Aufgaben des Bundes - wie eingangs ausgeführt. Für die Zuständigkeitsverteilung beim Bund im Lebensmittelbereich sind zunächst EU-kompatible Strukturen wichtig; so kontrolliert das Lebensmittelveterinäramt in Dublin die Mitgliedstaaten darauf hin, inwieweit diese das EU-Recht einhalten. Die geplante Europäische Lebensmittelbehörde ist zuständig für die Identifizierung und Einschätzung von Lebensmittelrisiken sowie für die wissenschaftliche Beratung der Politik. Zum Zweiten sollten die Zuständigkeiten beim Bund eine verbesserte Bund-Länder-Zusammenarbeit ermöglichen und zum Dritten sollte der Bund sich so organisieren, daß eine vollständige und effiziente Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesregierung und durch die nachgeordneten Behörden im Bundesbereich möglich ist.

In Anlehnung an international übliche Begriffe haben die beteiligten öffentlichen Träger folgende Aufgaben der Lebensmittelsicherheit wahrzunehmen:

- Risikomanagement
- Risikobewertung
- Risikokommunikation

Diese Aufgabenkomplexe haben auch wechselseitige Beziehungen. Sie sind im Gutachten wie folgt definiert worden:

Risikomanagement umfaßt sowohl den Erlaß von Rechtsvorschriften als auch die Vollzugsaufgaben insbesondere der Kontrolle. Dies Aufgaben müssen von Bund und Ländern, sowohl national als auch international, gemeinsam konstruktiv und effizient wahrgenommen werden.

Risikobewertung soll wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wahrscheinlichkeit von Gesundheitsschäden und deren Ausmaß beim Verzehr von Lebensmitteln liefern. Sie dient auch der Beratung von politischen Entscheidungsträgern und ist somit für Bund und Länder in

gleichem Maße wichtig. Der Verbraucher soll sich außerdem auf eine fundierte und objektive Risikobewertung verlassen können.

Risikokommunikation soll wichtige Erkenntnisse aus der Risikobewertung Entscheidungsträgern im Rahmen einer präventiven Politikberatung vermitteln und bei Bedarf der Öffentlichkeit erläutern.

Da das Gutachten sich im wesentlichen auf die Bundesebene konzentrierte, mußte Wert darauf gelegt werden, dort Strukturen vorzuschlagen, die sicherstellen,

- daß der Bund seinen Pflichten gegenüber der EU wirksam nachkommt,
- seine Rolle im Rahmen der föderalen Kompetenzverteilung effizient wahrnimmt und
- seiner länderübergreifenden grundsätzlichen Verantwortung für eine hinreichende Lebensmittelsicherheit gerecht wird.

Grundsätzliche Empfehlungen

Risikomanagement

Risikomanagement umfaßt Aufgaben der Rechtsetzung, das sind zum Beispiel der Erlaß von Verordnungen, Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Durchführungsvorschriften. Hierfür sind die Europäische Union, der Bund und die Länder zuständig. Wesentliche Leitentscheidungen in der Rechtsetzung trifft allerdings die Europäische Union.

Es stellt sich nun die Frage, wie die Aufgaben des Bundes organisiert werden sollen, damit die deutschen Anliegen in der Europäischen Union bei der Rechtsetzung gut eingebracht und durchgesetzt werden können. Die Verhandlungen in Brüssel sind sehr komplex. Es wirken 15 Mitgliedstaaten mit, die nicht immer einheitliche Standpunkte haben. Die Anliegen werden in zahlreichen Ausschüssen der Europäischen Union verhandelt. Das Kernressort für Lebensmittelsicherheit, das die deutschen Anliegen in der Europäischen Union zu vertreten hat, ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Es ist vertreten in zahlreichen Ausschüssen der Kommission, z. B. in sogenannten Kommitologie-Ausschüssen, die zuständig sind für die Durchführungsregelungen der Europäischen Kommission. Es ist zum Zweiten tätig in zahlreichen Ausschüssen z. B. des Agrarrates und des Rates für Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Tourismus. In den Ausschüssen wirkt die Bundesregierung - vor allem das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - bei der Rechtsetzung der Europäischen Union mit.

In letzter Zeit beschäftigt sich auch das Europäische Parlament mit Fragen der Lebensmittelsicherheit. Auch hier wird eine gewisse Einflußnahme zukünftig von Bedeutung sein.

Wenn das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft das Kernressort für die Lebensmittelsicherheit ist und im Wesentlichen die deutschen Interessen für unbedenkliche Lebensmittel in der Europäischen Union vertritt, stellt sich die Frage, wie in

diesem Ministerium die gesundheitlichen Verbraucherschutzaufgaben zu organisieren sind. Das Gutachten empfiehlt,

- das Ministerium so zu organisieren, daß die deutschen Anliegen gut vorbereitet sind, d. h. die interne Organisation sollte eine Verbraucherschutz-, Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik aus einem Guß ermöglichen. Hierzu empfiehlt das Gutachten zunächst die Schnittstellen zu anderen Bundesressorts, die sich auch mit Fragen der Lebensmittelsicherheit beschäftigen, zu optimieren, um größere Abstimmungsprobleme zu vermeiden.
- das Ministerium intern umzuorganisieren und vor allem die Aufgaben des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zu bündeln.
- das Ministerium so zu organisieren, daß deutsche Anliegen in den Gremien der Europäischen Union gut vertreten werden. D. h. die Organisation des Ministeriums sollte eine optimale Einbringung deutscher Politikziele in der Europäischen Union ermöglichen. Hierzu empfiehlt das Gutachten, das Ministerium intern organisatorisch so zu optimieren, daß die Vertretung des Ministeriums in den Gremien der Europäischen Union gestärkt wird.

Aus diesen Zielen ergibt sich die Gesamtempfehlung, im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine neue strategische Grundsatzabteilung für gesundheitlichen Verbraucherschutz einzurichten, die zugleich für EU-Angelegenheiten zuständig sein soll. In dieser Abteilung sollten auch der Europabeauftragte und der Europa-Abteilungsleiter angesiedelt sein. Diese Grundsatzabteilung sollte in dem Geschäftsbereich des Staatssekretärs angesiedelt sein, der die EU-Angelegenheiten in den verschiedenen Gremien nationaler und internationaler Angelegenheiten vertritt. Mit einer derartigen Organisation des Ressorts ließen sich die Rechtsetzungsaufgaben des Bundes im Bereich des Risikomanagements national und bei der Europäischen Union besser wahrnehmen.

Der zweite Aufgabenbereich des Risikomanagements ist der Vollzug von Rechtsvorschriften, zum Beispiel durch Verwaltungsvorschriften und durch Kontrollen, wie die rechtlichen Vorgaben durch die Wirtschaft eingehalten werden.

Hierfür zuständig sind wiederum die Europäische Union, der Bund und die Länder. Die Europäische Union prüft, inwieweit die Kontrollen der Mitgliedstaaten effizient sind. Der Bund ist verantwortlich für eine ausreichende Koordinierung des Vollzugs der Vorschriften durch die Länder und die Länder sind verantwortlich für den Vollzug in Übereinstimmung mit dem EU-Recht und mit dem Bundesrecht. Sie haben auch ausreichende Kontrollen in der Wirtschaft sicherzustellen.

Wie schwierig ein einheitlicher Vollzug von Rechtsvorschriften und auch ausreichende einheitliche Kontrollen zu erreichen sind, zeigt die Vielzahl der Akteure auf diesem Gebiet. Es sind neben der Europäischen Union, dem Bund und den Ländern noch 440 Kreise und knapp 14 000 Gemeinden im Vollzug tätig. Diese Vielzahl der Akteure bedingt die Gefahr einer uneinheitlichen Verwaltungs- und Vollzugspraxis. Folgen können unklare Vorgaben für die Wirtschaft, Risiken für Lebensmittelsicherheit und Verunsicherung der Verbraucher sein. Das Gutachten empfiehlt deshalb, das Durchführungsrecht möglichst bundeseinheitlich zu verfügen. Dies ist auch wichtig für die Verwaltung und vor allem für die Wirtschaft, weil die Unternehmen

die Vorgaben der staatlichen Akteure umzusetzen haben. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß die Aufgaben des Risikomanagements nur

- durch eine einheitliche Rechtsanwendung in Deutschland,
- durch ein koordiniertes Bund-/Länderkrisenmanagement und
- durch die Sicherstellung eines EU-konformen Verwaltungshandelns

verbessert werden können.

Um diese Ziele zu erreichen, ist dem Bund empfohlen worden, eine Koordinierende Stelle einzurichten, zum Beispiel als Teil des beabsichtigten Bundesamtes für Verbraucherschutz. Diese Koordinierende Stelle des Bundes sollte als institutionalisiertes Bund-/Länderrisikomanagement fungieren und folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Koordinierung des Bundes und der Länder durch ständige Bund-Länderausschüsse.
- Entwicklung eines einheitlichen Vollzugsrechts im Einvernehmen mit den Ländern, zum Beispiel durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes oder durch einheitliche Kontrollstandards.
- Plattform für ein Krisenmanagement; die Koordinierende Stelle sollte Alarmsysteme entwickeln und betreiben, sie sollte außerdem ein zentrales länderübergreifendes Datenmanagement entwickeln und pflegen. Die Koordinierende Stelle sollte die nationale Kontaktstelle zum Veterinäramt der EU und zur nationalen Codex-Stelle mit Beteiligung der Wirtschaft sein.

Mit diesem stärkeren Engagement des Bundes sollten die Aufgaben des Risikomanagements in Deutschland besser wahrgenommen werden.

Risikobewertung und Risikokommunikation

Risikobewertung ist rechtzeitiges Erkennen von Gefahren, realistische Abschätzung der Risiken und eine exakte Beschreibung und Charakterisierung der Gefahr. Risikokommunikation soll objektive, wissenschaftliche Beratung von Politik und Administration leisten und bei Bedarf auch die Öffentlichkeit neutral informieren.

Diese Aufgaben sollten unabhängig von zahlreichen Akteuren, wie z. B. Bund, Ländern, Forschungseinrichtungen und Europäische Union, möglichst zu einem vollständigen, aber auch widerspruchsfreien Ergebnis führen. Damit der Bund die ihm hier obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann, ist ihm empfohlen worden, eine wissenschaftliche Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft einzurichten. Diese wissenschaftliche Stelle sollte unabhängig sein, weil eine Risikobewertung sich nur so allein an wissenschaftlichen Kriterien orientieren kann; sie sollte zum Zweiten unabhängig sein, damit das Vertrauen der Verbraucher wieder gewonnen wird. Sie sollte strikt vom politisch geprägten Risikomanagement getrennt werden, damit die

Verantwortlichen für das Risikomanagement keinen Einfluß auf die Risikobewertung und Risikokommunikation nehmen können; nur eine klare Trennung vom Risikomanagement ermöglicht eine objektive Politikberatung. Diese wissenschaftliche Stelle sollte höchste Fachkompetenz besitzen, um

- eine ausreichende Qualität der wissenschaftlichen Expertisen sicherzustellen und
- insbesondere das Verbrauchervertrauen zu gewinnen.

Diese wissenschaftliche Stelle sollte ein nationales Kompetenzzentrum sein und maßgebliche Informationen sammeln, analysieren und bewerten. Es sollte Forschungslücken erkennen und auf deren Schließung hinwirken und eine Netzwerkfunktion für die Forschungseinrichtungen wahrnehmen. Sie sollte bei Bedarf auch eigene Forschung betreiben können. Sie sollte eine kompatible Stelle zur geplanten Europäischen Lebensmittelbehörde sein. Die wissenschaftliche Stelle sollte für eine präventive Beratung von Politik und Verwaltung zuständig sein und schließlich auch der objektiven Orientierung von Wirtschaft und Verbrauchern dienen.

Zusammenfassung

Ziel der Organisationsvorschläge war in erster Linie, den Bund in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben zu optimieren. Wegen der engen Verbindung zur EU war es von vornherein wichtig, dort organisatorische Vorschläge zu machen, die die Zusammenarbeit mit der EU auch mit einem föderalen Staat erleichtern.

Risikovorsorge heißt immer auch möglichst reibungslose Kommunikation und wenige - aufeinander abgestimmte - Ansprechpartner. Ein Risikomanagement, das von Bund und 16 Bundesländern durchgeführt wird, ruft nach einer inhaltlichen Vereinheitlichung. Auch dafür ist die Koordinierende Stelle des Bundes notwendig. Der Vorschlag, die Risikobewertung vom Risikomanagement zu trennen, war zur Zeit der Vorbereitung des Gutachtens Gegenstand intensiver Diskussionen. Die Entscheidung, diesen Vorschlag zu machen, fiel zum einen, weil das Weißbuch der EG diese Richtung vorgibt. Zum anderen deswegen, weil Lebensmittelsicherheit ein Thema ist, das wissenschaftlicher Durchdringung bedarf und bei dem außerdem unterschiedliche wirtschaftliche Interessen sich kreuzen.

Das Gutachten ist in der Öffentlichkeit und der Fachwelt gut aufgenommen worden. Das Bundesministerium hat noch 2001 mit seiner Umsetzung begonnen. Es sind Veränderungen in der Organisation des BMVEL durchgeführt worden, die auf der Linie des Gutachtens liegen, aber die Forderungen insbesondere im Hinblick auf die Anbindung zur EU nicht voll erfüllen. Das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit ist verabschiedet. Mit ihm werden zwei neue Bundeseinrichtungen geschaffen, die für mehr Transparenz und Effizienz beim gesundheitlichen Verbraucherschutz sorgen sollen:

- Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das für die Durchführung von Risikobewertungen im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zuständig sein wird.

- Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das mitwirken soll an der notwendigen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und den Ländern und EU-Einrichtungen bei der Kontrolle und Überwachung. Außerdem soll es Zulassungsaufgaben für Stoffe und Produkte wahrnehmen, die Risiken gesundheitlicher Art bergen können und unmittelbar oder mittelbar mit der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang stehen.

Damit sind zum einen die vorgeschlagene Koordinierende Stelle und die wissenschaftliche Stelle zur Risikobewertung eingerichtet worden. Die erste etwas umfangreicher und die zweite nicht ganz so selbständig wie vorgeschlagen. Es gilt nun, in beiden Stellen den Aufbau zu vollenden und die Bewährungsprobe im Feldversuch zu bestehen.